

Satzung

des Wissenschaftlichen Instituts des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.

§ 1

Name und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Wissenschaftliches Institut des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.“, auch WIB genannt, und ist mit Sitz in Bonn in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), und dabei speziell die betriebswirtschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Finanz-, Rechnungs- und Organisationswesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Bearbeitung von Grundsatzfragen des Rechnungswesens und des Steuerrechts, sowie von Fragen der betriebswirtschaftlichen Organisation und des Controllings in objektiver und wissenschaftlicher Weise.
 - b) Stellungnahmen des Instituts zu geplanten Rechtsänderungen im Bereich des Buchführungs- und Steuerwesens, insbesondere zur Harmonisierung des Rechnungswesens in der Europäischen Gemeinschaft.
 - c) Die Erarbeitung von wissenschaftlichen Auskünften, Stellungnahmen und Gutachten für die Mitglieder des Vereins und für den Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. zu den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) und b) genannten Themen.
 - d) Die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen im berufsbildenden Bereich in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. und der BVBC-Stiftung.
4. Der Verein kann mit natürlichen und juristischen Personen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Daneben hat der Verein einen fakultativen Beirat und ein fakultatives Kuratorium.

§ 5

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens 14 Tage.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen einer Frist von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Wahl des Vorstands
3. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltsplans,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. die Entlastung des Vorstands,
7. die Wahl des Rechnungsprüfers.

§ 7

Stimmrecht und Mehrheiten in der Mitgliederversammlung; Protokoll

1. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes vorgesehen, mit Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für Wahlen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Wahl des Vorstandes geheim.
4. Satzungsänderungen und der Beschluss einer Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen über diese Punkte sind nur zulässig, wenn der Wortlaut des Antrags in der den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung übersandten Tagesordnung enthalten ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen: Dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Daneben können dem Vorstand bis zu zwei weitere Beisitzer angehören. Der in Satz 1 genannte Beisitzer wird für die Dauer von 3 Jahren aus dem Vorstand des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. von diesem entsandt. Die nicht entsandten Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB sind ausschließlich der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder können ein Vorstandsmitglied im Einzelfall ausdrücklich bevollmächtigen, den Verein alleine zu vertreten.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können deren Aufgaben bis zur Nachbestellung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.
4. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, oder im schriftlichen Verfahren, wenn dem kein Vorstandsmitglied

widerspricht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Beirat und Kuratorium

1. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat einrichten. Die ehrenamtlichen Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist, auch mehrfach, möglich. In den Beirat sollen auf den in § 2 genannten Gebieten wissenschaftlich besonders qualifizierte Persönlichkeiten berufen werden.
2. Der Beirat berät den Vorstand in geeigneter Form bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei wissenschaftlichen Fragestellungen. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Näheres zur Tätigkeit des Beirats regelt der Vorstand.
3. Mitglieder des Beirates sind nicht Mitglieder des Vereins. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Beiratsmitglied kann jederzeit aus dem Beirat ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausscheiden.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss außerdem ein Kuratorium einrichten, in das er geeignete Persönlichkeiten berufen kann, die durch ihre Zustimmung zu den Zwecken des Vereins diesen unterstützen wollen. Nähere Einzelheiten regelt der Vorstand. Für die Kuratoriumsmitglieder gelten die Regelungen in Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Mitgliedschaft

1. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Bilanzbuchhaltern und Controllern sowie anderen natürlichen Personen, die auf den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) und b) genannten Gebieten wissenschaftlich oder praktisch tätig sind oder waren.
2. Die Mitgliedschaft kann von Mitgliedern des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. und anderen Personen, die zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
3. Natürliche oder juristische Personen, die den Verein fördern, können außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht werden (Fördermitgliedschaft).

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß § 6 Abs. 4 von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge am Anfang eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.

§ 13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BVBC-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, so fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile dieser Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Bonn, den 26.11.1987

mit Änderungen von Siegburg, den 25.11.2012